

Synopse der Satzung über Märkte der Stadt Crailsheim (Marktordnung)

Alt		Neu		Begründung
Paragraphe	Text	Paragraphe	Text	
Einleitungssatz	Aufgrund von § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. S. 582, bereinigt S. 698), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 4. Mai 2009 (GBl. S. 185), hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 10. Dezember 2009 folgende Satzung über die Märkte der Stadt Crailsheim (Marktordnung) beschlossen.	Einleitungssatz	Aufgrund von § 67 der Gewerbeordnung und § 68 Abs. 1 der Gewerbeordnung in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg hat der Gemeinderat der Stadt Crailsheim am 07. Oktober 2021 folgende Satzung über Märkte beschlossen.	Die entsprechenden Rechtsgrundlagen wurden hier ergänzt und genauer gefasst.
§ 3 Abs. 3	Das Zuteilungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Für das Eingangsdatum des Antrags ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Crailsheim maßgeblich.	§ 3 Abs. 3	Das Zuteilungsverfahren kann auch über einen Einheitlichen Ansprechpartner im Sinne des Gesetzes über Einheitliche Ansprechpartner für das Land Baden-Württemberg abgewickelt werden. Die §§ 71a bis 71e des Landesverwaltungsverfahrensgesetz für Baden-Württemberg in der jeweils geltenden Fassung finden Anwendung. Für das Eingangsdatum des Antrags ist das Datum des Eingangs bei der Stadt Crailsheim maßgeblich.	Die entsprechende Rechtsgrundlage wurde hier ergänzt.
§ 4 Abs. 7	Personen mit ekelerregenden oder ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme des Marktes ausgeschlossen. Das Zurschaustellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.	§ 4 Abs. 7	Personen mit ansteckenden Krankheiten im Sinne des Infektionsschutzgesetzes sind von der Teilnahme des Marktes ausgeschlossen. Das Zurschaustellen von Gebrechen in der Absicht, Mitleid zu erwecken, ist verboten.	Sprachliche Anpassung.

Alt		Neu		Begründung
Paragraph	Text	Paragraph	Text	
§ 7	Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühr richtet sich nach der Marktgebührensatzung in ihrer jeweiligen Fassung.	§ 7	Die Erhebung und die Höhe der Marktgebühr richten sich nach der Satzung über die Erhebung von Marktgebühren in ihrer jeweiligen Fassung.	Der Name der Satzung, auf den hier verwiesen wurde, wurde aktualisiert.
§ 13	Der Wochenmarkt beginnt in der Zeit vom 1. Mai bis 31. Oktober um 07.00 Uhr, vom 1. November bis 30. April um 08.00 Uhr. Ende ist jeweils um 13.00 Uhr.	§ 13	Der Wochenmarkt beginnt immer um 07.00 Uhr. Ende ist jeweils um 12.30 Uhr.	Es haben sich Änderungen bei den Marktzeiten ergeben.
§ 17	Es werden jährlich 3 Krämermärkte abgehalten: a) die Mooswiesenmesse, welche am Mittwoch nach Pfingsten beginnt und 3 Tage dauert, b) der Martinimarkt am Samstag vor oder nach dem 11. November, c) der Thomasmarkt - jeweils am Samstag und Sonntag vor dem 24. Dezember eines jeden Jahres.	§ 17	Es werden jährlich bis zu vier Krämermärkte abgehalten. Momentan sind dies: a) Die Mooswiesenmesse beginnt am Mittwoch nach Pfingsten und dauert drei Tage. b) Der Martinimarkt findet am 11. November statt, sofern dieser Tag auf einen Samstag fällt. Ansonsten findet der Martinimarkt am Samstag vor dem 11. November statt. c) Der Thomasmarkt findet immer am zweiten Adventswochenende statt.	Offenere Formulierung, die einen weiteren Krämermarkt zulässt.
§ 23	Diese Satzung tritt am 28.12.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte der Stadt Crailsheim (Marktordnung) vom 29.01.2009 außer Kraft.	§ 23	Diese Satzung tritt am Tag nach Ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Märkte der Stadt Crailsheim (Marktordnung) vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.	